

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

☒ Der Präsident ☐ Der Kanzler	Prüfungsordnung für den Studiengang Management [Bau Immobilien Infrastruktur] mit dem Abschluss Bachelor of Science	Ausgabe 12/2024
	erarb. Dez./Einheit Telefon Fak. B & U 4415	Datum 30. Aug. 2024

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Präsidenten genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Management [Bau Immobilien Infrastruktur] mit dem Abschluss Bachelor of Science folgende Studienordnung.

Der Fakultätsrat der Fakultät Bau- und Umweltingenieurwissenschaften hat am 12. Juni 2024 die Prüfungsordnung beschlossen.

Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung am 30. August 2024 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Bachelorprüfung
§ 2	Regelstudienzeit
§ 3	Prüfungsaufbau
§ 4	Fristen
§ 5	Umfang und Art der Prüfungen
§ 6	Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
§ 7	Mündliche Prüfungen
§ 8	Elektronische Prüfungen (Online-Präsenzprüfungen)
§ 9	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten
§ 10	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 11	Bestehen und Nichtbestehen
§ 12	Wiederholung der Modulprüfungen
§ 13	Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen
§ 14	Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
§ 15	Nachteilsausgleich
§ 16	Prüfungsausschuss
§ 17	Prüfer*innen und Beisitzer*innen
§ 18	Akademischer Grad
§ 19	Zeugnis und Bachelorurkunde
§ 20	Ungültigkeit von Prüfungen
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 22	Widerspruchsverfahren
§ 23	Gleichstellungsklausel
§ 24	Inkrafttreten

Anlage 1 Studien- und Prüfungsplan

Anlage 1a Studien- und Prüfungsplan (Verlaufsplan)

§ 1 - Zweck der Bachelorprüfung

Durch die Bachelorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für einen Übergang in die berufliche Praxis sowie in den konsekutiven Studiengang notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken sowie wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden und umsetzen können.

§ 2 - Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit umfasst sechs Semester.

§ 3 - Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst die Modulprüfungen des Bachelorstudiums und die Bachelorarbeit einschließlich ihrer Verteidigung (siehe Anlage 1/1a).
- (2) Module werden mit Prüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage Leistungspunkte (LP) nach dem ECTS vergeben werden. Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und bestehen i.d.R. aus einer Prüfungsleistung.

§ 4 - Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von drei Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden, es sei denn, der*die Kandidat*in hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In diesem Fall kann der*die Kandidat*in beim Prüfungsausschuss einen begründeten Antrag auf Studienverlängerung stellen.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb des jeweils nächsten Prüfungszeitraumes abzulegen. Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist wiederum im jeweils nächsten Prüfungszeitraum abzulegen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der*die Kandidat*in hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt in der Regel online und ist verbindlich. Die jeweiligen Anmeldezeiten werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Eine Abmeldung von als Einzelleistung zu erbringende Modulprüfungs- oder Teilprüfungsleistungen ist bis 7 Kalendertage vor dem Beginn der jeweiligen Prüfungsphase möglich.
- (4) Die Anmeldung für eine Prüfung bleibt gültig, wenn ein*e Kandidat*in zum vorgesehenen Prüfungstermin prüfungsunfähig erkrankt oder beurlaubt ist, d.h. eine Neuankmeldung zum nächstmöglichen Prüfungstermin ist nicht erforderlich; der Studierende/die Studierende ist dann zur Prüfungsteilnahme verpflichtet.
- (5) Sollten sich zeitliche Überschneidungen aufgrund von Wiederholungsprüfungen ergeben, so ist die Prüfung zu wiederholen, die laut Studienplan zuerst zu absolvieren ist. Der*die Kandidat*in hat sich dazu im Prüfungsamt von der anderen Prüfung abzumelden. Prüfungen an einem Tag, die sich zeitlich nicht überschneiden, sind wahrzunehmen. Der*die Kandidat*in ist zur Teilnahme an maximal 2 Modul- bzw. Modulteilprüfungen pro Prüfungstag verpflichtet.

§ 5 - Umfang und Art der Prüfungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch
 1. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 6) und/oder
 2. mündliche Prüfungen (§ 7) und/oder
 3. elektronische Prüfungen (§ 8)zu erbringen.
- (2) Studienleistungen wie z. B. Belege, Testate, Praktika sind Vorleistungen für Prüfungsleistungen. Diese und die Art der Prüfungsleistung werden durch den*die Erstprüfer*in festgelegt und in den Modulbeschreibungen bekannt gegeben.

Die Zulassung bzw. Nichtzulassung wird für die jeweilige Modulprüfung nach Überprüfung der erforderlichen Prüfungsvorleistungen bis spätestens fünf Kalendertage vor dem Beginn der jeweiligen Prüfungsphase durch die jeweilige Prüfungskommission ausgesprochen. Für Studierende, die sich eingeschrieben haben und für diesen Termin zugelassen sind, ist der angegebene Prüfungstermin verbindlich.

- (3) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden.
- (4) Module, die in einer Fremdsprache abgehalten werden, werden in dieser Sprache geprüft.

§ 6 - Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der*die Kandidat*in nachweisen, dass er/sie in vorgegebener Zeit und mit von dem*der Prüfer*in festgelegten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Faches ein Problem erkennen, reflexionsorientiert und analytisch-kritisch bearbeiten und Lösungswege finden kann. Die Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit beträgt je Leistungspunkt etwa 30 Minuten, jedoch nicht mehr als insgesamt drei Stunden.
- (2) In den übrigen schriftlichen Arbeiten soll der*die Kandidat*in nachweisen, dass er/sie ein Problem systematisch oder analytisch definieren kann, Methoden zu seiner Behandlung erarbeiten kann, es umfassend zu erörtern und in einen relevanten Kontext zu integrieren versteht und schließlich zu einer angemessenen, konzisen und nachvollziehbaren Darstellung in der Lage ist.
- (3) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten, dabei soll einer der Prüfenden Hochschullehrer/Hochschullehrerin sein.

§ 7 - Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen soll der*die Kandidat*in nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der*die Kandidat*in über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt je Kandidat*in mindestens 15, höchstens 45 Minuten.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einem*einer Prüfer*in in Gegenwart eines*einer sachkundigen Beisitzers*in als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt, dabei soll einer der Prüfenden Hochschullehrer*in sein.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem*der Kandidat*in jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörerin einer mündlichen Prüfung zugelassen werden, es sei denn, der*die Kandidat*in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den*die Kandidat*in.

§ 8 - Elektronische Prüfungen (Online-Präsenzprüfungen)

- (1) Klausuren im Sinne dieser Prüfungsordnung können in der Form elektronischer Klausuren (E-Klausuren) durchgeführt werden, sofern dies aus fachlicher Sicht als geeignet erscheint. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (2) Die E-Klausur findet als Aufsichtsarbeit in Anwesenheit einer fachkundigen Person statt, die das Protokoll führt.
- (3) Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidat*innen zugeordnet werden können. Den Kandidat*innen ist nach den allgemeinen Vorschriften die Einsicht in die erzielten Ergebnisse zu gewähren.
- (4) E-Klausuren dürfen ausschließlich unter Einsatz von DV-Systemen (Hard- und Software) erbracht werden, die in der Verwaltung der Universität stehen oder vom Rechenzentrum (SCC) für diesen Zweck freigegeben worden sind.
- (5) Sind Studien- oder Prüfungsleistungen in Form von E-Klausuren zu erbringen, so ist den Studierenden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

- (6) Multiple-Choice-Fragen sind nur im Ausnahmefall und auch nur dann zulässig, wenn einschränkunglos sichergestellt ist, dass die Prüfungsfragen zweifelsfrei verstehbar und eindeutig beantwortbar sind. An das Vorliegen dieser Voraussetzungen sind strenge Anforderungen zu stellen; im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 bis 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,6 bis 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
über 4,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten im Bewertungsbereich zwischen 1,0 und 4,0 in Zehntelabstufungen angehoben oder abgesenkt werden.

- (3) Besteht eine Modulprüfung (ausnahmsweise) aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich deren Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei eine Gewichtung mit den für die einzelnen Leistungen vergebenen Leistungspunkten erfolgt. Bei der Bildung der Prüfungsnoten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

- (4) Für die Bachelorprüfung wird ein Gesamtprädikat ermittelt. Das Gesamtprädikat der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Noten aller Modulprüfungen und des Bachelormoduls, wobei eine Gewichtung mit den für die Module vergebenen Leistungspunkten erfolgt. Es wird die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei herausragenden Leistungen bis zu einem Durchschnitt 1,19 kann der Prüfungsausschuss das Prädikat „Mit Auszeichnung“ erteilen. Dies setzt voraus, dass die Bachelorarbeit mit 1,0 und die Mehrzahl der Modulprüfungen ebenfalls mit 1,0 bewertet wurden und keine Note schlechter als „gut“ sein darf.

- (5) Die deutschen Noten werden durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	Prüfung wurde nicht bestanden

Sofern die zu Grunde liegenden Kohorten keine ausreichend verlässliche Basis zur Ermittlung der relativen Noten bieten, werden diese nicht ausgewiesen.

- (6) Für die Frist zur Bewertung von Studien- oder Prüfungsleistungen gilt § 54 Abs. 8 ThürHG entsprechend.

§ 10 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der*die Kandidat*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss oder dem*der Prüfer*in unverzüglich, i. d. R. innerhalb von höchstens 3 Werktagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
Bei Krankheit des*der Kandidat*in ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, ist die Universität

berechtigt, auf ihre Kosten eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der*die Kandidat*in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein*e Kandidat*in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem*der jeweiligen Prüfer*in bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Eine studienbegleitende Leistung oder Prüfungsleistung, die durch wörtliche oder indirekte Übernahme fremder Inhalte zustande kommt, ohne die Quelle anzugeben (Plagiat), stellt eine Täuschung im Sinne von Absatz 3 dar und wird wie diese geahndet.
- (5) Der*die Kandidat*in kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem*der Kandidat*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 - Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, müssen alle Teilprüfungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sein. Nicht bestandene Teilprüfungen sind nach Maßgabe des § 12 zu wiederholen.
- (2) In einer Modulprüfung, die aus verschiedenen Teilgebieten besteht, erfolgt keine Einzelbewertung der Teilgebiete. Es gilt Abs.1 Satz 1.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen der Bachelorprüfung einschließlich der Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung bestanden sind.
- (4) Hat der*die Prüfungskandidat*in die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Studienzeugnis ausgestellt, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 12 - Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modul- und Modulteilprüfungen müssen innerhalb der Fristen gemäß § 4 Abs. 2 wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist entsprechend den Fristen gemäß § 4 Abs. 2 zu absolvieren. Besteht der*die Kandidat*in die zweite Wiederholungsprüfung nicht, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (3) Nimmt der*die Kandidat*in ohne triftige Gründe an der ersten Wiederholungsprüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Nimmt der*die Kandidat*in ohne triftige Gründe an der zweiten Wiederholungsprüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Modul- oder Modulteilprüfung ist nicht zulässig.

§ 13 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen derselben Hochschule erbracht wurden, sind anzurechnen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachgewiesen werden. Über die Anrechnung und Anerkennung oder Versagung entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleich-

baren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der*die Kandidat*in hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen möglichst zu Studienbeginn im 1. Fachsemester vorzulegen.
- (4) Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.
- (5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können anerkannt werden, wenn diese den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Insgesamt können diese maximal die Hälfte der zu vergebenen Leistungspunkte des Studiums ersetzen. Über die Anerkennungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie sind den Modulen zuzuordnen und in der Leistungsübersicht der Studierenden auszuweisen. Nicht-Anerkennungen sind zu begründen. Anträge auf Anerkennung können erst nach Immatrikulation gestellt werden. Sie werden i.d.R. innerhalb von vier Wochen bearbeitet. Die Überprüfung, ob die von dem Studierenden/der Studierenden erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von dem Studierenden/der Studierenden vorgelegten Unterlagen, wie z.B. Arbeitsproben, Zeugnisse, Fächerbeschreibungen, Lehrpläne und ähnlichem, die i.d.R. nicht älter als 5 Jahre sein sollten, vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt dem Studierenden/der Studierenden.

§ 14 - Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der*die Kandidat*in in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes ein Problem aus seinem/ihrem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Jeder Hochschullehrer/jede Hochschullehrerin der Fakultät ist berechtigt, Bachelorarbeiten auszugeben, sie zu betreuen und zu bewerten.
- (3) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer den erfolgreichen Erwerb von mindestens 138 LP in diesem Studiengang nachweist, wobei beide Projekte sowie alle Module bis zum 3. Fachsemester absolviert sein müssen. Der Nachweis über die zwölfwöchige baupraktische Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 4 Studienordnung ist ebenfalls Voraussetzung für die Beantragung der Zulassung zur Bachelorprüfung.
- (4) Die Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:
 1. ein Vorschlag für den*die Erstprüfer*in und den*die zweite*n Prüfer*in sowie
 2. ein Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit und die Benennung des*der Prüfer*in erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Für die fachliche Betreuung des*der Kandidat*in während der Anfertigung der Arbeit ist der*die Erstprüfer*in verantwortlich. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (6) Die Bachelorarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Kandidaten/Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und zu bewerten ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (7) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom*von der Erstprüfer*in so zu begrenzen, dass die vorgegebene Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (8) Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit kann vom Prüfungsausschuss gestattet werden, sofern von dem*der Kandidat*in nicht zu vertretende Gründe eintreten, die eine Verlängerung der Bearbeitungszeit erforderlich machen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungsdauer verlängern, wenn dies aus themenbezogenen Gründen erforderlich ist. Die maximale Bearbeitungszeit darf sechzehn Wochen nicht überschreiten. Wird dieser Zeitraum überschritten und hat der*die Kandidat*in diese Überschreitung nicht zu vertreten, so ist die Bearbeitung abzubrechen und ein neues Thema auszugeben. Der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

- (9) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim*bei der Erstprüfer*in abzugeben. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu vermerken. Bei der Abgabe hat der*die Prüfungskandidat*in schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (10) Die Bachelorarbeit ist zweifach in gedruckter Form sowie in digitaler Form in deutscher Sprache einzureichen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache gestatten.
- (11) Die Exemplare der Bachelorarbeit inklusive das in digitaler Form abgegebene Exemplar geht in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über und kann nach Ablauf einer Frist von einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens vernichtet werden. Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das unbefristete und uneingeschränkte Recht, die Bachelorarbeit in Teilen oder vollständig in beliebigen Medien unter Nennung des Verfassers/der Verfasserin für nichtkommerzielle Zwecke zu verwenden. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers/der Verfasserin bleiben im Übrigen unberührt.
- (12) Die Bachelorarbeit muss von zwei Prüfern/Prüferinnen innerhalb von vier Wochen voneinander unabhängig bewertet und vor ihnen verteidigt werden. Die Verteidigung trägt den Charakter einer mündlichen Prüfung; § 7 (Mündliche Prüfungen) gilt entsprechend.
- (13) Die Note der Bachelorarbeit setzt sich aus der Bewertung der Bachelorarbeit (Wichtung 75 %) und der Bewertung der Verteidigung (Wichtung 25 %) zusammen. Die Note ergibt sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bewertet ein*e Prüfer*in die Arbeit mit „nicht ausreichend“ oder liegen die Noten der beiden Gutachter/Gutachterinnen um mehr als 2,0 auseinander, so ist vom Prüfungsausschuss ein*e dritter Prüfer*in zu bestellen. Die Arbeit ist dann bestanden, wenn sie von zwei Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (14) Wenn die Bachelorarbeit oder die Verteidigung nicht bestanden sind, können sie jeweils einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der*die Prüfungskandidat*in bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 15 – Nachteilsausgleich

Anträge auf Nachteilsausgleich für Prüfungsleistungen sollen spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum gestellt werden. Anträge auf Nachteilsausgleich für Studienleistungen sind in einem angemessenen Zeitraum vor deren Erbringung zu stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Der Studierende/die Studierende kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet. Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen den Studierenden keine Nachteile erwachsen.

§ 16 – Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses, den*die Vorsitzende*n und seinen*ihre Stellvertreter*in.
- (3) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen, ein*e Vertreter*in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und ein*e Studierende*r an. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes in der Regel ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein*e Vertreter*in, anwesend sind und die absolute Mehrheit der Vertreter*innen der Hochschullehrer*innen sichergestellt ist.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag.

- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den*die Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studien- und Prüfungsplanes und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters den Zeitraum für die Prüfungen fest.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (8) Duldet eine wichtige Angelegenheit keinen Aufschub, kann ausnahmsweise außerhalb von Sitzungen im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens (Umlaufverfahren) beschlossen werden. In diesem Fall gibt der/die Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise bekannt. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn sämtliche Mitglieder diesem Verfahren zustimmen. Ist Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig, wird den Mitgliedern eine entsprechende Beschlussvorlage zur Abstimmung im Umlaufverfahren schriftlich oder elektronisch zur Verfügung gestellt. Der/die Vorsitzende bestimmt eine angemessene Frist. Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung ist nicht die Anwesenheit, sondern die Mitwirkung der Mitglieder im Umlaufverfahren maßgebend.

§ 17 – Prüfer*innen und Beisitzer*innen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer*innen und die Beisitzer*innen. Als Prüfer*in können nur solche Mitglieder und Angehörige der Bauhaus-Universität Weimar oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach als Hochschullehrer*in, Privatdozent*in oder durch Lehrauftrag zu selbständiger Lehre befugt sind oder waren. Das gilt auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre in einem Fachgebiet erteilt wurde, das ein Teilgebiet des Prüfungsfaches darstellt. Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfer*innen bewertet; mindestens ein Prüfer*in soll Hochschullehrer*in sein. Zum*zur Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfer*innen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die Prüfer*innen und Beisitzer*innen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Prüfungsausschuss zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18 - Akademischer Grad

Nach Bestehen der Bachelorprüfung verleiht die Bauhaus-Universität Weimar auf Vorschlag der Fakultät Bau- und Umweltingenieurwissenschaften den akademischen Grad "Bachelor of Science" (B.Sc.).

§ 19 - Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der*die Studierende jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis mit den Leistungspunkten der Module des Bachelorstudiums in deutscher und englischer Sprache sowie der Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Bauhaus-Universität Weimar stellt ein Diploma Supplement (DS) in deutscher und englischer Sprache aus.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der*die Studierende die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde und das Zeugnis werden dem*der Dekan*in der Fakultät und dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 20 - Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der*die Prüfungskandidat*in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die Prüfungskandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der*die Prüfungskandidat*in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er eine Modulprüfung ablegen konnte, so wird diese Modulprüfung für „nicht ausreichend“ erklärt.
- (3) Dem*der Prüfungskandidat*in ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 - Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem*der Kandidat*in auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 22 - Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines*einer Prüfer*in richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem*dieser Prüfer*in zur Überprüfung zu. Ändert der*die Prüfer*in seine/ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab.
Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob:
 - a) von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde,
 - b) gegen allgemein anerkannte Grundsätze der Bewertungsmaßstäbe,
 - c) gegen Rechtsvorschriften oder
 - d) gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen wurde.
 Sodann erlässt er den Widerspruchsbescheid.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet der*die Dekan*in nach Anhörung des Prüfungsausschusses endgültig, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.
- (4) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 24 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus- Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2024/25 aufnehmen.

Fakultätsratsbeschluss vom 12. Juni 2024

Prof. Dr.-Ing. Prof. Dr. rer. nat. Tom Lahmer
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr. Steffi Heine
Justitiarin

Genehmigt am 30. August 2024

Prof. Peter Benz
Präsident

Anlage 1 (2024)		1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Bachelor Management [Bau Immobilien Infrastruktur] (Studien- und Prüfungsplan)		LP	LP	LP	LP	LP	LP
Module	LP	LP	LP	LP	LP	LP	LP
Mathematische Grundlagen und Informatik							
Informatik für Ingenieure	6	6					
Mathematik I - Lineare Algebra	6	6					
Mathematik II - Analysis, gewöhnliche Differentialgleichungen	6		6				
Mathematik III - Stochastik	3					3	
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen							
Einführung in die BWL und VWL	6	6					
Externes Rechnungswesen	3		3				
Internes Rechnungswesen und Controlling	3		3				
Institutionenökonomik	6			6			
Investition, Finanzierung und Unternehmenssteuerung	6				6		
Soft Skills *	4						
Rhetorik						1	
Präsentation						1	
Wissenschaftliches Arbeiten						1	
Argumentation und Verhandlungsführung							1
Gebäudeplanung und -entwurf							
Baukonstruktion	4	4					
Projekt - Geometrische Modellierung und technische Darstellung	6		6				
Geodäsie	4				4		
Grundlagen des architektonischen Entwerfens	6			6			
Physik / Bauphysik	6				6		
Bauingenieurwesen							
Mechanik I - Technische Mechanik	6	6					
Baustoffkunde	3		3				
Grundlagen Statik	6		6				
Einführung in die Bauweisen	6			6			
Geotechnik	6						6
Baubetrieb und Projektmanagement							
Baubetrieb, Bauverfahren und Arbeitsschutz	6			6			
Grundlagen Building Information Modeling	6					6	
Projektmanagement	6					6	
Bau-, Immobilien- und Infrastrukturwirtschaft							
Bauwirtschaft	3		3				
Projektentwicklung	3			3			
Immobilienwirtschaft und -management	9				9		
Infrastrukturwirtschaft	6				6		
Wahlpflichtmodul "Infrastruktur" (WPM) **	6					3	3
Recht und Verträge							
Grundlagen Recht / Baurecht	3	3					
Projekt - Technisch-wirtschaftliche Studien	6					6	
Wahlmodul ***	12			3		3	6
Bachelorarbeit	12						12
gesamt	180	31	30	30	31	30	28

* Nachweis als Testat

** Freie Auswahl aus Katalog Wahlpflichtmodule "Infrastruktur" (WPM) - Katalog wird semesterweise aktualisiert !

*** Freie Auswahl von benoteten Modulen aus Angebotskatalog der Fakultäten; ein (benoteter) Sprachabschluss im Umfang von max. 6 LP kann als Wahlmodul anerkannt werden

Anlage 1a (2024)		1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Bachelor Management [Bau Immobilien Infrastruktur] (Studien- und Prüfungsplan - Verlaufsplan)		LP	LP	LP	LP	LP	LP
Module	LP	LP	LP	LP	LP	LP	LP
Baukonstruktion	4	4					
Einführung in die BWL und VWL	6	6					
Grundlagen Recht / Baurecht	3	3					
Informatik für Ingenieure	6	6					
Mathematik I - Lineare Algebra	6	6					
Mechanik I - Technische Mechanik	6	6					
Baustoffkunde	3		3				
Bauwirtschaft	3		3				
Externes Rechnungswesen	3		3				
Grundlagen Statik	6		6				
Internes Rechnungswesen und Controlling	3		3				
Mathematik II - Analysis, gewöhnliche Differentialgleichungen	6		6				
Projekt - Geometrische Modellierung und technische Darstellung	6		6				
Baubetrieb, Bauverfahren und Arbeitsschutz	6			6			
Einführung in die Bauweisen	6			6			
Grundlagen des architektonischen Entwerfens	6			6			
Institutionenökonomik	6			6			
Projektentwicklung	3			3			
Geodäsie	4				4		
Immobilienwirtschaft und -management	9				9		
Infrastrukturwirtschaft	6				6		
Investition, Finanzierung und Unternehmenssteuerung	6				6		
Physik / Bauphysik	6				6		
Mathematik III - Stochastik	3					3	
Grundlagen Building Information Modeling	6					6	
Projektmanagement	6					6	
Projekt - Technisch-wirtschaftliche Studien	6					6	
Softskills *	4						
Präsentation						1	
Rhetorik						1	
Wissenschaftliches Arbeiten						1	
Argumentation und Verhandlungsführung							1
Geotechnik	6						6
Wahlpflichtmodul "Infrastruktur" (WPM) **	6					3	3
Wahlmodul ***	12			3		3	6
Bachelorarbeit	12						12
gesamt	180	31	30	30	31	30	28

* Nachweis als Testat

** Freie Auswahl aus Katalog Wahlpflichtmodule "Infrastruktur" (WPM) - Katalog wird semesterweise aktualisiert !

*** Freie Auswahl von benoteten Modulen aus Angebotskatalog der Fakultäten; ein (benoteter) Sprachabschluss im Umfang von max. 6 LP kann als Wahlmodul anerkannt werden